

Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots

vom 9. Oktober 1992

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. März 1992¹⁾,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 34^{quater} Abs. 2 Bst. b

- b. durch einen Beitrag von höchstens der Hälfte der Ausgaben, der vorab mit den Reineinnahmen aus der Tabaksteuer und den Tabakzöllen, der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser (Art. 32^{bis} Abs. 9) und den Bruttospielerträgen aus dem Betrieb der Spielbanken (Art. 35 Abs. 5) zu decken ist;

Art. 35

¹ Die Gesetzgebung über die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken einschliesslich Glücksspielautomaten mit Geldgewinn ist Sache des Bundes.

² Spielbanken bedürfen einer Konzession des Bundes. Er berücksichtigt bei der Konzessionserteilung regionale Gegebenheiten, aber auch die mit den Glücksspielen verbundenen Gefahren.

³ Die Gesetzgebung legt die Einsatzlimiten fest.

⁴ Die Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten.

⁵ Eine ertragsabhängige Spielbankabgabe von maximal 80 Prozent der Bruttospielerträge aus dem Betrieb der Spielbanken ist dem Bund abzuliefern. Sie wird zur Deckung des Bundesbeitrages an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet.

⁶ Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen treffen.

¹⁾ BBl 1992 III 349

II

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 9. Oktober 1992

Die Präsidentin: Meier Josi

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 9. Oktober 1992

Der Präsident: Nebiker

Der Protokollführer: Anliker

5383

Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots vom 9. Oktober 1992

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.10.1992
Date	
Data	
Seite	58-59
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 394

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.